

Kanton Thurgau
Gemeinde Landschlacht

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG (BGO)
ZUR FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSWERKE

(Beiträge und einmalige Gebühren)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung von Bau und Ausbau öffentlicher Erschliessungswerke Beiträge nach festen Ansätzen und einmalige Gebühren gemäss §§ 62 ff des Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 28. April 1977.

§ 2 Voraussetzungen für Beiträge; feste Ansätze

Beiträge werden erhoben, wenn Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Strassen, Wegen, Trottoirs, Plätzen oder Parkplätzen sowie durch die Anlage von Werkleitungen oder Kanalisationen besondere Vorteile erfahren.

§ 3 Berechnungsfaktoren für Beiträge

Die festen Ansätze für Beiträge an Erschliessungsanlagen betragen für anstossende und allenfalls hinterliegende Grundstücke:

Zonen	Beiträge in Fr. pro m2 erschlossene Grundstücksfläche	
	WG3 / G / D3 OeI / W3	WG2 / W2 Oe / E2 / Cp / E1
- Strassen*	19.50	15.60
- Trottoirs		
. Direktanlieger	3.90	3.90
. Gegenüberlieger	1.30	1.30
- Kanalisation	9.10	7.80
- Elektrisch	6.50	5.20
- Gas	2.60	2.60

*Beim Ausbau oder der Korrektur von Strassenanlagen werden die Beiträge um den Wert der bestehenden Anlage vermindert.

In den Beitragsansätzen für Strassen sind Landerwerbskosten nicht enthalten. Diese Kosten werden separat verlegt.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden im Zeitpunkt der Fertigstellung des Erschliessungswerkes fällig.

§ 5 Beitragspflicht bei späterer Ueberbaubarkeit

Beiträge an die durch das Gemeinwesen getragenen Erschliessungskosten werden nachträglich in vollem Umfang erhoben, wenn Grundstücke innerhalb von 10 Jahren seit Beginn der Auflage des Kostenverlegers überbaubar werden (durch Umzonung, Wegfall einer Bausperre, usw).

§ 6 Voraussetzungen für Gebühren

Einmalige Gebühren werden für den Anschluss von Bauten an die öffentliche Kanalisation und an Werkleitungen erhoben.

§ 7 Berechnungsfaktoren für Gebühren

Die festen Ansätze für Gebühren an Kanalisationen und Werkleitungen betragen für bewilligte Bauten:

Alle Zonen	Gebühren in Fr. pro m ² Bruttogeschossfläche (BGF)
- Kanalisation	7.80
- Elektrisch	7.80

Für elektrische Wärmeerzeuger (Speicherheizung, Wärmepumpen, etc) werden zusätzlich für Anschlussleistungen über 8 kW Fr. 100.- je kW erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss von Bauten an die öffentliche Kanalisation und an Werkleitungen fällig, frühestens innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung.

Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen bestehender Bauten sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

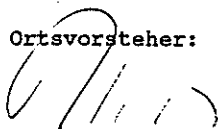
§ 9 Index-Änderung

Bei eintretender Baukostenteuerung oder -verbilligung kann die Ortskommission bei Änderung des Baukostenindex von über 5% gegenüber dem Stand vom April 1986 (Zürcher Baukostenindex = 221,4 mit Basis 1.10.1966) die Beiträge und Gebühren gemäss §§ 3 und 7 BGO anpassen.

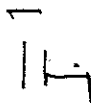
Das vom Regierungsrat am 21.2.1984 genehmigte Gebührenreglement vom 17.1.1983 wird aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am *15. Mai 1992*

Der Ortsvorsteher:



Der Gemeindegemeinschafter:



Vom Regierungsrat genehmigt am: 25.08.1992 mit RRB-Nr. 1375